

**Allgemeinverfügung
zur Regulierung des Betriebes von Grundschulen im Freistaat Sachsen
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 16. Mai 2020, Az: 15-5422/4

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

Teil 1

**Änderung der Allgemeinverfügung
zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen
der Kindertagesbetreuung und von Schulen**

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Mai 2020, Az: 15-5422/4, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.2. wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Personensorgeberechtigte, die aus beruflichen Gründen im beruflichen Umfeld, insbesondere als Arzt, Pfleger oder Betreuer, Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten.“
2. In Ziffer 3.3. werden nach dem Wort „Schulgeländes“ und vor dem Wort „untersagt“ die Worte „während der üblichen Unterrichts- und Betreuungszeiten“ eingefügt.
3. In Ziffer 3.6.5. werden die Worte „Ziffern 3.5.1. bis 3.5.9.“ durch die Worte „Ziffern 3.5.1. bis 3.5.10.“ ersetzt.
4. In Ziffer 3.5.9. wird das Wort „Für“ vor dem Wort „Schulen“ gestrichen.
5. Nach Ziffer 3.5.9. wird folgende Ziffer 3.5.10. angefügt:

„3.5.10. ¹Schüler sind von der Schulbesuchspflicht freizustellen, wenn die Personensorgeberechtigten gegenüber der Schulleitung schriftlich erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll. ²Schüler, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen, haben im Rahmen der häuslichen Lernzeit der Schulpflicht nachzukommen. ³Ziffer 3.1. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Teil 2

Wirksamwerden, Unwirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am 18. Mai 2020 wirksam und mit Ablauf des 5. Juni 2020 unwirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Wird Klage in zulässiger elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz hat. Für Kläger ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden örtlich zuständig. Die örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte sind das *Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz*, das *Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden*, sowie das *Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs kann die Klagefrist nicht gewahrt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 16. Mai 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt